

229
(73)

Der Gewerkverein.

Zentralorgan des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.)

Erscheint am
1. und 16. jeden Monats.

Redaktion und Expedition
Berlin N.O. 55, Greifswalderstr. 221/23.
Fernsprecher: Amt Alex. 4720.

Abonnementpreis
pro Vierteljahr M. 1.50

Nr. 18.

Berlin, den 16. September 1921.

53. Jahrgang.

Inhalt.

Ortsverbände, an die Arbeit! -- Ein Jahr Vertriebsstrategie. -- Die Arbeitszeit der gewerblichen Betriebe. -- Soziales. -- Arbeiterbewegung. -- Aus dem Auslande. -- Amtlicher Teil. -- Literatur. -- Anzeigen.

Ortsverbände, an die Arbeit!

Der Zusammenschluß zum Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter, Angestellten und Beamtenverbände hat überall in Gewerkschaftskreisen lebhaften Anklang gefunden, und es darf ohne Ueberhebung behauptet werden, daß nicht nur unsere Kollegen überall, wo sie in die Leitung einer Ortsgruppe des Gewerkschaftsrings berufen worden sind, ihre volle Schuldigkeit tun, sondern daß auch bei den Veranstaltungen des Gewerkschaftsrings die Gewerksvereiner jederzeit auf dem Posten sind. So muß es auch sein, denn nur bei völliger Hingabe aller einzelnen an die Sache kann eine Gesinnungsgemeinschaft sich durchsetzen und für ihre Ideen wirken und werben.

Wo aber eine solche Gesinnungsgemeinschaft sich zusammensetzt aus mehreren Verbänden, da muß jeder dieser Verbände darauf bedacht sein, zunächst seine eigene Mitgliederzahl zu mehren, einmal um das Gewicht der Gemeinschaft zu stärken, dann aber auch um die Stellung der eigenen Organisation in der Gemeinschaft zu festigen. Das wiederum bedingt, daß die einzelnen Verbände alle ihre Instanzen dauernd beeinflussen, eifrig die Werbearbeit zu betreiben. Nun ist es ganz selbstverständlich, daß die Agitation am erfolgreichsten von Berufsgenossen unter Berufsgenossen getrieben werden kann und daß deshalb wenigstens bei uns jeder zunächst für seinen eigenen Ortsverein Mitglieder zu gewinnen sucht. Aber damit kann die Agitationsmöglichkeit nicht als erschöpft angesehen werden. In einer Organisation wie dem Verbande der Deutschen Gewerkvereine, in dem von jeher der Grundsatz maßgebend war: Einer für alle, alle für einen! muß das Streben auch darauf gerichtet sein, die Brudergewerkvereine zu stärken und durch Zuführung neuer Mitglieder zu größerem Einfluß zu bringen. Dessen soll sich jeder einzelne Kollege stets bewußt sein. Vor allen Dingen aber liegt diese Aufgabe den Ortsverbänden ob, deren Tätigkeit nicht beschränkt sein darf auf die Pflege des Zusammenhalts zwischen den Ortsvereinen und mit der Verbandsleitung und auch nicht auf die Stellungnahme zu irgend welchen örtlichen Vorkommnissen. Wir möchten die Gewinnung neuer Mitglieder sogar als eine der Hauptaufgaben der

Ortsverbände bezeichnen und werden das noch näher dartun.

Wenn das aber zutrifft, so ist die in letzter Zeit wieder mehrfach geäußerte Auffassung, durch die Bildung einer Ortsgruppe des Gewerkschaftsrings sei unser Ortsverband überflüssig geworden, eine völlig irrige. Wohl kann auch durch eine Ortsgruppe des Gewerkschaftsrings bei engem Zusammenarbeiten der drei Verbände eine Stärkung jedes einzelnen dadurch bewirkt werden, daß die Angestellten ihre Angehörigen und Bekannten aus Arbeiterkreisen veranlassen, den Gewerksvereinen beizutreten und umgekehrt die Gewerksvereinskollegen in ihren Kreisen für den Anschluß an den Gewerkschaftsbund der Angestellten (G. D. A.) werben. In diesem Sinne muß sogar gewirkt werden. Aber so sehr viel weiter kommen wir damit nicht. Zur Gründung neuer Ortsvereine, zur Belebung der Agitation unter den Arbeiterinnen, zur Gewinnung der Jugend benötigen wir unbedingt unserer Ortsverbände. Auf sie können wir unter keinen Umständen verzichten, und wenn hier und da die Ansicht vorhanden ist, sie nützen nichts, so liegt das einzig und allein daran, daß dort die Ortsverbände bisher ihre Aufgaben nicht richtig ausgeführt haben. Nicht an dem System der Ortsverbände liegt es, wenn an manchen Orten zu geringe Erfolge erzielt werden, sondern daran, daß man sich dort der Aufgaben der Ortsverbände nicht voll bewußt ist, oft aber auch daran, daß nicht überall die richtigen Leute an der Spitze stehen. Diese auf gemachte Erfahrungen gestützte Behauptung muß einmal ausgesprochen werden. Denn wir haben oft genug erlebt, daß in einem Ortsverbände, der jahrelang nichts hat von sich hören lassen, der wie ein Veilchen im Verborgenen blühte, plötzlich, sobald eine energische Persönlichkeit die Zügel in die Hand bekam, neues Leben ermachte und Erfolge erreicht wurden, die geradezu in Erstaunen setzten. Und umgekehrt wissen wir, daß wenn aus einem Orte ein tatkräftiger und vorwärtsstrebender Kollege aus irgend welchen Gründen abzog, der Ortsverband allmählich in einen Zustand der Gleichgültigkeit und Untätigkeit verfiel, der geeignet ist, den Wert der Einrichtung als überflüssig erscheinen zu lassen.

Also: Unsere Ortsverbände sind trotz der Bildung von Ortsgruppen des Gewerkschaftsrings unentbehrliche Einrichtungen, vorausgesetzt, daß ihre Leitung in den richtigen Händen liegt. Ihren Aufgabenkreis im einzelnen zu erläutern, ist nicht Zweck dieser Zeilen. Nur einige Punkte, die wir schon angedeutet haben, seien etwas näher beleuchtet. Wenn unsere Gewerk-

Ohne an dieser Stelle auf den Inhalt dieses Rundschreibens näher einzugehen, daß u. a. auch den Plan eines neuen Generalstreiks enthält, machen wir alle unsere Verbandskollegen darauf aufmerksam, daß für sie nur die Anweisung ihrer Hauptleitung maßgebend ist und daß irgend ein Aktionskomitee, sei es, wo es wolle, nicht als Vertretung der organisierten Arbeiterchaft gelten kann. Dieses Rundschreiben ist deshalb von unsern Kollegen, die es erhalten haben, unbeachtet zu lassen.

Der geschäftsführende Ausschuss des Verbandes der Deutschen Gewerkschaften (Kirch-Dunker).

Leistung

über eingelangte Beiträge für die Verbands- und Organkasse pro II. Quartal 1921.

Bildhauer: Hauptkasse M. 109,12. Fabrik- und Handarbeiter: Hauptkasse 7316,20. Frauen und Mädchen: Hauptkasse 337,00. Holzarbeiter: Hauptkasse 3173,60. Konditoren: Hauptkasse 192,00. Leberarbeiter: Hauptkasse 1176,50. Maler, Lackierer: Hauptkasse 474,50. Metallarbeiter: Hauptkasse 26 016,03. Grünberg 3,00. Hilsenbach 7,50. Schneider: Hauptkasse 1374,37. Tabakarbeiter: Hauptkasse 1215,00. Textilarbeiter: Hauptkasse 1566,50. Verband der Schiffsahrtsangestellten: Hauptkasse 182,16. Parteibeamten: Hauptkasse 43,00. Berliner Fortiervorband: 132,80. Deutscher Fleischergefelln-Verband: Hauptkasse 1749,00. Frauer: Dessau 13,26. Gasterrea: Hamburg 17,25. Kellner: Berlin 52,00. Maschinisten: Hamburg 5,75. Gewerkschaftsring 500,00. Volksversicherung 2500,00. Verkaufte Druckachen 162,50. Summa Mark 48 318,84.

Berlin, im August 1921.

Rudolf Klein, Verbandskassierer.

Leistung

über eingelangte Beiträge für die Begräbniskasse des Verbandes pro Monat Juli 1921.

Bauhändler: Liegnitz M. 3,25, Ulm 9,36, Nr. 2245 3,64. Bildhauer: Berlin 42,01, Breslau 6,80. Fabrik- und Handarbeiter: Greifswald 1,56, Gaarden 2,21, Benig 21,06, Stettin-Bredow 2,86, Graudenz Nr. 2424 3,12. Gemeinbearbeiter: Berlin I 7,10, Berlin II 8,19. Kaufleute: Berlin II 22,84, Raufe Nr. 2093 1,17. Maler, Lackierer: Gera 4,16, Königszell 7,41, Stralsund 16,12, Worms 7,02, Reib 10,01, Rittau 4,16, Worms Nr. 1551 1,04. Metallarbeiter: Acherleben 5,98, Göttingen 9,23, Rallmich 3,12, Neutölln 12,74, Worms 0,78, Schulz Nr. 3083 1,04, Rosen Nr. 1352 1,56, Rathenow Nr. 2708 6,25. Porzellanarbeiter: Althaldensleben 23,53, Altwasser 7,85, Fürstenberg 2,88, Königszell 15,47, Rudolfstadt 6,75, Walderburg 3,12. Schneider: Breslau I 41,15, Breslau II 36,98, Greifswald 4,16, Sagan 10,14, Seidelberg 12,09, Mannheim 13,65, Raumburg 4,29, Potsdam 23,66, Queblinburg 6,63, Rathenow 12,48, Stettin 21,78, Weihenfels 34,45, Worms 0,78, Cottbus 8,10. Leberarbeiter: Berlin I 81,12, Biberach 25,35, Burg 5,72, Cöln 5,12, Cistritz 2,99, Erfurt 15,86, Frankfurt 8,45, Krausstadt 18,98, Halle 5,45, Halberstadt 12,22.

Verantwortlicher Redakteur: Leonor Lewin, Berlin NO. 55, Greifswalderstraße 221-23. Druck und Verlag: Goedeke u. Gallinet, Berlin W., Potsdamerstraße 110.

Herberg 1,92, Hoyerwerda 8,45, Kandel 15,86, Königsberg 4,03, Langendorf 105,94, Lübbenau 2,34, Mülheim-Saarn 10,27, Mülheim-Ruhr 4,68, Raumburg 7,41, Rirmasens 102,18, Potsdam 8,32, Worms 8,45, Weihenfels 518,58, Woldeberg Nr. 491 1,56. Textilarbeiter: Apolda 61,94, Berlin 13,08, Chemnitz 18,85, Cottbus 7,12, Edartberga 6,89, Einfiedel 12,22, Erlangen 18,06, Forst 78,12, Gableng 9,75, Großenbain 3,77, Guben 8,32, Helmrechts 40,30, M.-Glabbach 141,01, Ründberg 13,91, Nürnberg 7,15, Sagan 18,98, Sagan Nr. 1605 1,17, Selb 8,06, Tannhausen 4,94, Schwarzenbach 15,08, Pilsnitz Nr. 5381 3,38, Leese-Cottbus 3,18. Töpfer: Bitterfeld 40,17, Rathenow 41,61, Velten 3,12. Tabakarbeiter: Sagan 17,45. Ortsverbände: Sahnau 41,16. Summa Mark 2136,58.

Berlin, im August 1921.

Rudolf Klein, Hauptkassierer.

Literatur.

Eingegangene Bücher und Broschüren.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nebst Kinderzuschlaggesetz und Hausarbeitsgesetz sowie den für das Reich und Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen. Zwanzigste veränderte Auflage, bearbeitet von Stadtrat Dr. Friedrich Hiller und Bürgermeister Dr. Hermann Luppe. Gutentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 6. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Walter de Gruyter u. Co., Berlin und Leipzig. Preis geb. 40 M.

Erhebung über die Produktion. Erster Band: Einleitende Denkschrift. Internationales Arbeitsamt in Genf, Korrespondenzbüro Berlin.

Anzeigen-Teil.

„Gasterrea“

Verband der Hotel- und Restaurant-Angestellten Deutschlands (G.-D.).

Reklamation.

Am Montag, den 19. September 1921 ordentliche Versammlung des Zweigvereins Groß-Hamburg mit der üblichen Tagesordnung. Versammlungsort: Restaurant Friß Ernst, Hamburg 36, Cafemacherreihe 80.

22. September 1921: Saison-Abschlussfest der Zweigvereine Groß-Hamburg und Blankenese im Etabl. Johannisburg in Blankenese.

Recht zahlreiches Erscheinen der Kollegen mit Angehörigen und Freunden erwünscht. Karten sind im Verbandsbüro zu haben. Der Vorstand.

Bücheraustausch.

Unser Ortsverein beabsichtigt, mit anderen Ortsvereinen in Verbindung zu treten zwecks Austausch von Büchern für die Unterhaltungsbibliothek. Angebote erbeten.

Ortsverein der Bildhauer Berlin.

J. A. Karl Burow, Neulönn, Alleestr. 11.

Die Wahlen zu den Betriebsräten sind nicht überall unter Einhaltung der Wahlvorschriften erfolgt. Das ist bei der Neuheit dieser Materie und bei der Schnelligkeit, mit der die Wahlen vollzogen werden mußten nicht verwunderlich. Sie wurden zum Teil recht schleppend vorgenommen und stießen auch stellenweise bei den Arbeitern selbst auf Widerstand. In ländlichen Gegenden des Regierungsbezirks Minden und auch in einigen Betrieben des Regierungsbezirks Merseburg wird die Wahl eines Betriebsrates von den Arbeitern als überflüssig abgelehnt; deshalb sind in den betreffenden Betrieben diese Wahlen unterblieben. In zwei Anlagen des Regierungsbezirks Marienwerder mit je 20 und 30 Arbeitern weigerten sich die Arbeiter einen Betriebsrat zu wählen, weil das Verhältnis zum Arbeitgeber durch jahrelanges Zusammenarbeiten gut sei. Es will uns zweifelhaft erscheinen, ob diese Weigerung aus den Arbeitern selbst hervorgegangen ist. Hier werden wohl die Unternehmer ihren Einfluß geltend gemacht haben. Ist das Verhältnis zwischen beiden Teilen wirklich so gut wie gesagt wird, dann hätte ein Betriebsrat jedenfalls keinen Schaden angerichtet, sondern nur fördernd gewirkt, und die gesetzlichen Vorschriften wären erfüllt worden. Im Regierungsbezirk Cassel waren die Wahlen am Schluß des Jahres 1920 auch noch nicht überall erledigt.

In kleineren Betrieben fehlt es nach der Ansicht verschiedener Gewerbeaufsichtsbeamten häufig an geeigneten Personen, die als Betriebsräte tätig sein können, wie aus dem Regierungsbezirk Potsdam berichtet wird. An solchen Stellen hätte dann allerdings der Betriebsrat seinen Zweck nicht erreicht. Das darf aber kein Grund sein, von einer Wahl Abstand zu nehmen, da sich auch zeitweilig unkundige Leute im Verlauf ihrer Tätigkeit einarbeiten werden. Bei der Neuheit der ganzen Sache wird man von vornherein nicht überall sachkundige Personen finden können; das Fehlende muß mit der Zeit ausgefüllt werden. Ueber die Ausbildung der Betriebsräte soll noch an anderer Stelle ein Wort gesagt werden. Nicht selten weigern sich auch Arbeiter, das Amt als Betriebsrat anzunehmen, oder sie legen es bald wieder nieder, wie aus den Berichten der Regierungsbezirke Königsberg, Potsdam, Stettin, Stralsund, Köslin und Hannover übereinstimmend hervorgeht. Der Grund hierfür liegt hauptsächlich in den Angriffen, die von ultraradikaler Seite gegen die Betriebsräte gerichtet werden. Diesen Radikalismus kommt es nicht auf eine Verständigung mit den Arbeitgebern an, sondern ihr Ziel ist die Einführung wilder, revolutionärer Räte, und auf diesem Wege können vernünftig denkende Arbeiter freilich nicht mitgehen. Dagegen trägt auch ein Teil der Arbeitgeber an der Unlust zur Führung des Amtes eines Betriebsratsmitgliedes die Schuld, indem er die Tätigkeit der Betriebsräte durch eine Politik der Kadelstiche zu sabotieren versucht.

Beachtenswert ist eine Bemerkung des Gewerbrates für den Regierungsbezirk Oppeln, wonach in einer größeren Druckerrei, deren Inhaber und Arbeitnehmer ausgesprochen polnisch gesinnt waren, kein Betriebsrat gewählt wurde, weil die Beteiligten sich auf den Standpunkt stellten, daß die Betriebsräte als eine Sonderfrage der deutschen Staatsumwälzung anzusehen seien und deshalb für sie als Polen nicht in Betracht kämen! Wenig Interesse

zeigen in diesem Regierungsbezirk die Arbeiterinnen, die sich in vielen Fällen nicht an der Wahl beteiligten. In diesem Bericht wird auch darauf hingewiesen, daß die jüngeren Elemente in den Betriebsräten überwiegen; die älteren seien den Arbeitern nicht radikal genug. In diesem Bezirk, das ist Oberschlesien, sind die verschiedenen Arbeiterorganisationen mit eigenen Wahlvorschlagslisten aufgetreten, während in anderen Bezirken, z. B. in den Regierungsbezirken Marienwerder, Liegnitz und Hannover eine Einigung auf gemeinsame, einheitliche Listen erfolgen konnte. Ob das jedoch auf der ganzen Linie in diesen Bezirken so gewesen ist, will uns recht fraglich erscheinen. Nach unserer Kenntnis der Verhältnisse wird es sich hier auch wohl nur um Ausnahmefälle handeln. Aus den Regierungsbezirken Gumbinnen und Allenstein wird berichtet, daß in verschiedenen Betrieben die Betriebsratswahlen unter Vergewaltigung der Minderheiten und auch nicht geheim mittels Stimmzettel vorgenommen wurden. Diese Art der Wahl ist natürlich ungültig, und es muß Aufgabe der vergewaltigten Minderheiten sein, solche Vorgänge an der zuständigen Stelle zu melden und die Ungültigkeitserklärung solcher Wahlen herbeizuführen.

Daß bei der Neuheit der ganzen Angelegenheit und im Hinblick auf die Tatsache einer vor Erlaß des Betriebsrätegesetzes völligen Ausschaltung der Arbeiter bei der Produktionsregelung und bei der ganzen Betriebsleitung eine volle Erfassung ihrer wirklichen Aufgaben durch die Betriebsräte noch nicht erreicht ist und bislang noch nicht zu erreichen war, kann nur dem unverständlich sein, der entweder das Gesetz nicht gern sieht oder dem daran gelegen ist, die Arbeiterschaft als unfähig für eine derartige Mitwirkung anzusehen, wie sie das Gesetz verlangt. Nachdem man jahrzehntelang den Arbeitern jeden Einblick in die Betriebsleitung verweigert hat, kann unmöglich verlangt werden, daß sie nun mit einem Schlage alles das wissen und können, was ihnen durch das Gesetz zur Aufgabe gestellt ist. Daraus sind die mannigfachen Klagen herzuleiten, die aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten herausklingen, wonach die Tätigkeit der Betriebsräte sehr zu wünschen übrig läßt. Der Gewerbeaufsichtsbeamte für den Regierungsbezirk Königsberg sagt hierzu, daß die Arbeitervertreter über ihre Aufgaben und Pflichten wenig unterrichtet seien. In gleicher Weise spricht sich auch der Bericht über den Regierungsbezirk Gumbinnen-Alleinstein aus, in dem gesagt wird, daß vielfach nur Lohnfragen von den Betriebsräten behandelt worden seien. Fast dasselbe Lied erklingt aus dem Bericht über den Regierungsbezirk Potsdam, der hervorhebt, daß eine Förderung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe zunächst noch nicht eingetreten sei; die Hauptsache sei für die Betriebsräte eine angemessene Interessensvertretung der Arbeiterschaft. Daß sich die Betriebsräte „noch nicht in ihre Stellung als wirtschaftsfördernde Organe hineingefunden haben, wird auch für die Regierungsbezirke Stade, Münster, Arnberg und Frankfurt a. O. gesagt.

Dagegen sind auch bereits erfreuliche Anklänge zu finden, aus denen doch wohl erkennbar ist, daß sich die Betriebsräte mit der Zeit, die man ihnen zur Eingewöhnung nun einmal lassen muß, in die neuen Verhältnisse einleben und mehr und mehr im Sinne des Gesetzes tätig sein werden. So wird

vereinsbewegung vorwärts kommen soll, müssen wir nicht allein die Zahl der Mitglieder in den bestehenden Ortsvereinen zu vermehren trachten, sondern neue Ortsvereine zu gründen suchen. Dazu ist die jetzige Zeit günstiger als je. Wir haben kürzlich auf die starke Fluktuation in der Arbeiterbewegung und die Organisationsmüdigkeit weiter Kreise hingewiesen und die Mitglieder ermahnt, durch rege Agitation die wankend Gewordenen für die Gewerksvereine zu gewinnen zu suchen. Wird diese Mahnung befolgt, so führt dies in vielen Fällen von selbst zur Gründung neuer Vereine oder doch Zahlstellen. Man darf natürlich die Unorganisierten deshalb nicht in der Welt weiter herumlaufen lassen, weil zufällig kein Ortsverein ihres Berufes vorhanden ist. Oftmals finden sich verstreut Berufsangehörige von ihnen in bestehenden Ortsvereinen. Diese müssen abgegeben werden, um mit ihrer Hilfe einen neuen Verein ins Leben zu rufen. Die dazu erforderlichen Arbeiten kann nicht die Ortsgruppe des Gewerkschaftsringes leisten; dazu ist der Ortsverband nötig, dessen Führer allein die erforderliche Erfahrung besitzen. Auch die Organisation der Arbeiterinnen kann nur von Arbeitern in Erfolg versprechender Weise durchgeführt werden, wenn auch von befreundeter Seite dabei wirksame Unterstützung geleistet werden kann. Bezüglich der Organisation der Jugend liegen die Verhältnisse schon etwas anders. Es wäre sicherlich ein erstrebenswertes Ziel, das heranwachsende Geschlecht im Geiste der Anschauungen des Gewerkschaftsringes zusammenzufassen und die jungen Leute später dem für sie passenden Verbände zuzuführen. Der Gedanke sollte einmal ernstlich erwogen werden. Solange aber z. B. der G. D. A. seine eigene Jugendbewegung hat und der Verband der Deutschen Gewerksvereine ebenfalls, ist es Pflicht unserer Ortsverbände dafür zu sorgen, daß in ihrem Geltungsbereich eine Jugendabteilung der Deutschen Gewerksvereine gegründet wird.

Wir wollen uns nicht in Einzelheiten verlieren, sind auch der Meinung, daß die glücklicherweise auch nur ganz vereinzelt vertretene Auffassung von der Ueberflüssigkeit unserer Ortsverbände durch diese kurzen Darlegungen als irrig erwiesen wird. Deshalb bleibt für die Ortsgruppen des Gewerkschaftsringes noch ein weites Betätigungsfeld offen, und wir sind der Ueberzeugung, daß bei seiner Bearbeitung unsere Gewerksvereinskollegen ihre Mitwirkung nicht versagen werden. An erster Stelle steht aber für uns das Gebot, für die Ausbreitung und Festigung der Deutschen Gewerksvereine einzutreten, und dazu sind an hervorragender Stelle mitzuberufen unsere Ortsverbände, die gerade jetzt durch zielbewusste und tatkräftige Arbeit beweisen müssen, daß sie unentbehrliche Glieder in der Kette sind, die unsern Verband und den Gewerkschaftsring zusammenhält.

Ein Jahr Betriebsrätegesetz.

Von Gust. Hartmann.

In den Jahresberichten der Preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1920 sind Mitteilungen über die Wirkungen des Betriebsrätegesetzes enthalten, die ein Urteil über den Wert oder Unwert dieses Gesetzes zulassen. Nachdem das Gesetz im Februar 1920 in Kraft getreten ist, läßt sich trotz der verhältnismäßig kurzen Zeit seines Bestehens immerhin schon ein Ueberblick über seine Wirk-

samkeit gewinnen. Es mag sein, daß der eine oder andere Gewerbeaufsichtsbeamte bei der Berichterstattung seine persönlichen Gefühle und Anschauungen mitsprechen läßt, im allgemeinen aber sind diese Berichte sachlich gehalten und besitzen wegen der unparteiischen Stellung ihrer Verfasser einen nicht geringen Wert.

Bei der Beratung dieses Gesetzes in der verfassunggebenden Nationalversammlung ist sowohl seitens des größten Teils der Unternehmerschaft scharfe Opposition gemacht worden, wie auch die linksradikale Seite sich entschieden gegen das Gesetz wandte, weil es nicht die revolutionäre Räteherrschaft nach russischem Muster brachte. Bei den Unternehmern war es nicht nur ein Teil der Großindustrie, der das Gesetz als schädlich bezeichnete, sondern auch kleinere Betriebe und das Handwerk nahmen energisch Stellung gegen ein solches Gesetz. Es dürfte deshalb notwendig sein zu prüfen, wie sich das Gesetz im ersten Jahre seines Bestehens bewährt hat und welche Stellung die Arbeitgeber und die Arbeitervertretungen in ihrer Allgemeinheit nach dem Zustandekommen des Gesetzes einnehmen. Manches von dem, was die Gewerbeaufsichtsbeamten berichten, mag vielleicht im Jahre 1921 überholt oder einer anderen Auffassung der Dinge gewichen sein. Ein abschließendes und allgemein gültiges Urteil über die Wirkungen des Gesetzes läßt sich eben kaum abgeben; das kommt auch in diesen Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten übereinstimmend zum Ausdruck. Beide Teile, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, müssen sich erst an den neugeschaffenen Zustand gewöhnen, sich in ihn hineinleben, und das erfordert, an den Verhältnissen der zurückliegenden Jahre gemessen, immerhin eine geraume Zeit. Trotzdem wird in den Berichten darauf hingewiesen, daß sich die Mehrheit der Arbeitgeber mit dem Gesetz abgefunden hat. In den Großbetrieben ist das viel mehr der Fall als in den kleineren, in den handwerksmäßigen und besonders in den in ländlichen Gegenden liegenden Betrieben. Es sind auch heute noch Arbeitgeber vorhanden, „denen der gute Wille zum Zusammenwirken mit den Arbeitern fehlt“, so berichtet der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte für den Regierungsbezirk Stade, und aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf wird mitgeteilt, daß ein Teil der Arbeitgeber sich noch nicht mit den weitergehenden Rechten der Arbeiter abzufinden vermag. Im Regierungsbezirk Trier haben kleinere Betriebsunternehmer das Gesetz in der Art umgangen, daß sie ihre Belegschaft unter die Zahl von 20 Arbeitern herabgesetzt haben, um dadurch die Bildung eines Betriebsrates zu vermeiden; sie begnügen sich mit dem Obmann, der schon bei 5 Arbeitern zu wählen ist. Aus dem Regierungsbezirk Aachen wird berichtet, daß die Zahl der Arbeitgeber, die sich jedes Zugeständnis abzwängen lassen, weil sie die neue Einrichtung als produktionsstörend und die „Arbeitszucht“ untergrabend empfinden, immer noch verhältnismäßig groß sei. Das wird darauf zurückgeführt, daß es auch Betriebsräte gibt, die in Verkennung der Grenzen ihrer Befugnisse in ihren Forderungen über das billige Maß hinausgehen. Hier tragen schließlich beide Teile die Schuld daran, daß ein gedeihliches Zusammenarbeiten z. Zt. noch nicht vorhanden ist. Allgemein wird in den Berichten aber darauf hingewiesen, daß bei den Arbeitgebern ein Widerstand gegen das Gesetz nicht mehr vorhanden sei, abgesehen von einzelnen Ausnahmen.

u. a. über Berlin berichtet, daß bei Einführung des Gesetzes eine Kampfstimmung sowohl auf Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerseite bestanden hat. Allmählich scheint jedoch die Kampfeslust nachgelassen und der Einsicht Platz gemacht zu haben, daß ein für beide Teile ersprießliches Wirken der Betriebsvertretungen nur bei beiderseitigem Entgegenkommen erreichbar ist. Diese Einmütigkeit hat dazu geführt, daß bei den Arbeitgebern jetzt mehr Bereitwilligkeit zu Verhandlungen besteht, und daß in die Betriebsvertretungen der Arbeiter vielfach an die Stelle der Heißsporne und der Ueberradikalen gemäßigte Arbeiter gewählt worden sind. Der Gewerbeaufsichtsbeamte für den Regierungsbezirk Breslau kommt nach Schilderung der Schwierigkeiten im Verhältnis beider Teile zu einander zu dem Schluß, daß sich trotz dieser Schwierigkeiten schon häufig recht günstige Verhältnisse entwickelt haben und zwar dort, wo die Arbeitgeber oder Betriebsleiter sich auf den Boden der Tatsachen stellten, ohne Voreingenommenheit mit den Betriebsräten in Beziehungen traten und es verstanden, die Arbeiter für die ihnen obliegenden Aufgaben zu gewinnen und heranzuziehen.

Nach dieser Richtung sind auch die Äußerungen des Gewerbeaufsichtsbeamten für den Regierungsbezirk Liegnitz beachtenswert, der sagt, die Gewerbetreibenden, also die Arbeitgeber, bekunden, daß die Betriebsräte im allgemeinen bemüht gewesen seien, das gewünschte Verbindungsglied zwischen Betriebsleitung und Arbeiterschaft zu bilden und daß sie in vielen Fällen durch ihre eingehendere Kenntnis der Arbeitsverhältnisse wertvolle Hilfe geleistet haben. Wörtlich heißt es in diesem Bericht: „In den schlimmen Zeiten des Niederganges, wo Verkürzung der Arbeitszeit und selbst Entlassungen notwendig wurden, war ihre Mitwirkung von besonderer Wichtigkeit.“ Im übrigen bemerkt dieser Bericht ganz zutreffend, daß ein gedeihliches Zusammenwirken beider Teile von den Persönlichkeiten der Betriebsleiter und der Betriebsräte abhängt, wobei nicht verschwiegen wird, daß manche Betriebsräte in Verkennung ihrer Aufgaben den Betrieb und ihre Mitarbeiter geschädigt haben. Aus dem Regierungsbezirk Magdeburg heißt es, daß die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Betriebsräten in sehr vielen Betrieben „leidlich gut“ sei, wenn auch nicht in allen. Hierzu wird als Begründung gesagt: „Es ist nur natürlich, daß die Kämpfe, die sich vor Erlaß des Betriebsrätegesetzes zwischen Arbeitern und Arbeitgebern abgespielt haben, sich in dessen erster Auswirkung noch stark bemerkbar gemacht haben.“ Diese Ansicht ist durchaus richtig, es konnte garnicht erwartet werden, daß sofort alles klappte, nachdem man sich lange Zeit hindurch bitter bekämpft hatte. Eine Zeit der Gewöhnung muß erst vorübergehen. Auch in dem Bericht über den Regierungsbezirk Erfurt wird erklärt, „die Arbeitgeber erkennen an, daß die Betriebsräte es mit ihren Aufgaben ernst meinen“, und aus dem Regierungsbezirk Schleswig wird gesagt „es liegen deutliche Anzeichen vor, daß sich die Betriebsvertretungen der Bedeutung der ihnen übertragenen Aufgaben immer mehr bewußt werden“. Ebenso wird von den Betriebsleitungen im Regierungsbezirk Hildesheim die Zusammenarbeit im allgemeinen günstig beurteilt. Im Regierungsbezirk Düsseldorf besitzt nach Auffassung des Gewerbeaufsichtsbeamten die überwiegende Zahl der

Betriebsräte volles Verständnis für ihre Aufgaben, und aus dem Regierungsbezirk Köln wird berichtet, daß bei den Betriebsräten das Bestreben zur Hebung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe vorherrscht. Das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern wird hier trotz des anfänglichen Widerstandes der Arbeitgeber gegen das Gesetz als zufriedenstellend geschildert.

(Schluß folgt.)

Die Arbeitszeit der gewerblichen Betriebe.

I.

Ein langgehegter Wunsch der Arbeiterschaft, die gesetzliche Einführung des Achtstundentages, ist im November 1918 in Erfüllung gegangen. Durch Anordnung des damaligen Demobilisierungsamts vom 23. November 1918 wurde die Begrenzung der allgemeinen Arbeitszeit auf acht Stunden gesetzlich eingeführt. Diese Anordnung beschränkte sich indessen nur darauf, die bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften insoweit außer Kraft zu setzen, als sie den Bestimmungen der neuen Anordnung zuwiderliefen. Den Demobilisierungskommissaren wurde die Befugnis erteilt, Ausnahmen von der Beschäftigungsbeschränkung unter gewissen Voraussetzungen zu erteilen.

Diese vorläufige Regelung hat zu allerhand Schwierigkeiten geführt, da es nicht immer leicht war, zu entscheiden, welche bestehenden Vorschriften, z. B. der Gewerbeordnung, neben den Bestimmungen der neuen Anordnung noch in Kraft waren. Ueberdies wurde die Gültigkeit der Anordnung, die zunächst für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung erlassen war, nur bis zum 31. März 1922 befristet. Auch aus diesem Grunde stellte sich die Notwendigkeit heraus, einheitliche und endgültige Bestimmungen über die Begrenzung der Arbeitszeit von Reichs wegen zu erlassen, in denen auch die bisherigen Erfahrungen mit dem Achtstundentag zu verwerten waren.

In dem Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter, der soeben durch das Reichsarbeitsministerium dem Reichsrat und Vorläufigen Reichswirtschaftsrat vorgelegt wurde, waren auch die Beschlüsse der Internationalen Arbeitsorganisation in Washington vom November 1919, obschon Deutschland bei der Abfassung der Beschlüsse nicht mitgewirkt hat, zu berücksichtigen. Der Entwurf enthält im einzelnen nicht nur Vorschriften über die Arbeitszeit im eigentlichen Sinne, sondern auch verschiedene andere Schutzvorschriften für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter hinsichtlich der Nachtruhe und der ununterbrochenen Ruhezeit. Im einzelnen gliedert sich der Gesetzentwurf in verschiedene Abschnitte, die u. a. den Geltungsbereich, die Arbeitszeit im allgemeinen, die besonderen Bestimmungen für Kinder, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen, Ausnahmebestimmungen, Strafbestimmungen usw. umfassen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die gewerblichen Arbeiter in allen Gewerbebetrieben ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter, ebenso auf die Betriebe des Reichs, der Länder und sonstiger Körperschaften. Die Arbeiter im Handel und Bergbau sind eingeschlossen, ebenso die Werkmeister und Techniker, obschon diese nicht zu den Arbeitern, sondern zu den An-

gestellten zählen. Trotzdem erschien es zweckmäßig und notwendig, die Arbeitszeit der Werkmeister und Techniker in gleicher Weise zu regeln, weil sie in engen Beziehungen zu der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter steht.

Gewisse Gruppen von Arbeitnehmern sind von den Vorschriften des Entwurfs ausgenommen, vor allem die Angestellten, das Krankenpflegepersonal, die Hausgehilfen und die im Verkehrsgewerbe beschäftigten Personen. Die Heimarbeiter, soweit sie unselbständig sind, unterliegen grundsätzlich dem Gesetz, obschon die Anwendung der Vorschriften auf diese Arbeiter nicht überwacht werden kann. Selbständig arbeitende Personen, sog. Hausgewerbetreibende, sind ausgenommen. Für sie wird ein besonderes Gesetz vorbereitet. Dem Verkehrsgewerbe war bereits in der Anordnung vom 23. November 1918 eine besondere Stellung eingeräumt, indem allgemeine Ausnahmen vom Achtstundentag im Wege von Vereinbarungen zwischen den Betriebsleitungen und den Arbeitnehmerverbänden zugelassen waren. Der Achtstundentag wird auch in dem neuen Gesetz grundsätzlich beibehalten; eine gewisse Bewegungsfreiheit hinsichtlich der Vorschriften über die Arbeitszeit sowie die Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter ist jedoch vorgesehen.

Eine Regelung der Arbeitszeit der Angestellten auf gleicher Grundlage wie für die gewerblichen Arbeiter wird in einem besonderen Gesetzentwurf binnen kurzem erfolgen. Er konnte angesichts der vorhandenen Schwierigkeiten noch nicht soweit gefördert werden, daß er, wie es wünschenswert gewesen wäre, gleichzeitig hätte vorgelegt werden können. Auf jeden Fall ist die Befürchtung, die verschiedentlich aus Angestelltenkreisen zum Ausdruck gebracht wurde, daß die getrennte Behandlung eine Schlechterstellung der Angestellten hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit bezwecke, wie besonders hervorzuheben ist, nicht begründet.

Die grundlegenden Vorschriften über die Arbeitszeit im allgemeinen bestimmen, daß die werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten darf. Doch sieht der Entwurf lediglich eine Höchstarbeitszeit vor, die der gesetzlichen Festlegung oder der Vereinbarung kürzerer Arbeitszeiten nicht im Wege steht. Für den Verbau ist eine gesetzliche Regelung nach dieser Richtung in Vorbereitung. Die Zulassung einer verlängerten Arbeitszeit über acht Stunden hinaus zum Ausgleich für ausgefallene Arbeitsstunden war in beschränktem Umfang schon in der Anordnung vom 23. November 1918 vorgesehen. Die Verlängerung um eine Stunde hat sich in der Uebergangszeit bei dem vielfach bestehenden Kohlenmangel nicht als ausreichend erwiesen, da eine Reihe von Betrieben, um Kohlen zu sparen, dazu überging, die Arbeit an einzelnen Tagen, insbesondere vor Sonn- und Festtagen, ganz ausfallen zu lassen. Bei gänzlichem Ausfall der Arbeit an einem Tage würde es nach dem Entwurf nur möglich sein, an den übrigen fünf Werktagen fünf von den ausgefallenen acht Arbeitsstunden nachzuholen. Da das Washingtoner Uebereinkommen zu der Beschränkung auf eine Stunde zwingt, erschien es angesichts der schwierigen Kohlenlage erforderlich, in dem Abschnitt des Gesetzentwurfs über die Ausnahmen durch eine besondere Ausnahmegestimmung eine weitergehende

Verlängerung der Arbeitszeit in solchen Fällen auch künftig ausnahmsweise zuzulassen.

Besonders berücksichtigt sind die Betriebe, die ihrer Natur nach nicht unterbrochen werden können und daher auch an Sonn- und Festtagen fortgeführt werden müssen. Dadurch tritt zu den sechs Werktagen der Sonntag als siebenter Arbeitstag mit gleichfalls achtstündiger Arbeitszeit hinzu. Für diese Betriebe ist eine 56stündige Arbeitszeit im Durchschnitt dreier Wochen zugelassen. Der Entwurf befindet sich dabei in Uebereinstimmung mit dem Uebereinkommen über den Achtstundentag, das für derartige Betriebe gleichfalls die 56stündige Arbeitswoche vorsieht. Soweit daher nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung Sonntagsarbeit bisher zugelassen war, bleibt sie auch weiterhin gestattet. Im übrigen sieht der Entwurf von einer Regelung der Sonntagsarbeit ab, da das umfangreiche und schwierige Gebiet der Sonntagsruhe demnächst besonders neu geregelt werden soll.

II.

Ein sehr wichtiges Gebiet rollt der Gesetzentwurf hinsichtlich der Nebenarbeit auf. Die Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden hatte vielfach zur Folge, daß die Arbeiter Nebenarbeit übernahmen, um ihren Verdienst zu vergrößern. Die Klagen über diese Nebenarbeit wurden immer häufiger. Es stellte sich als ein Mißstand heraus, daß auf diese Weise der Zweck des Achtstundentages, die Schonung der Arbeitskraft, durch regelmäßige Ueberschreitung der vorgeschriebenen Höchstarbeitszeit vereitelt wurde. Auch muß bei der bestehenden Erwerbslosigkeit angestrebt werden, die vorhandene Arbeitsgelegenheit möglichst gleichmäßig zu verteilen und zu verhindern, daß gewisse Arbeiter doppelten Verdienst haben, während andere der Erwerbslosensfürsorge zur Last fallen. Trotz der Bedenken, die gegen eine Beschränkung der freiwilligen Ueberarbeit erhoben worden sind, ist daher das Verbot der Nebenarbeit in den Entwurf aufgenommen worden, wobei nicht verkannt werden soll, daß sich der Durchführung des Verbots voraussichtlich in manchen Fällen Schwierigkeiten entgegenstellen werden. Aus diesem Grunde beschränkt sich das Verbot im wesentlichen auf die nichtselbständige Nebenarbeit im Betriebe eines Arbeitgebers, obwohl vielfach, insbesondere aus den Kreisen des Handwerks, der Wunsch geäußert wurde, daß auch die selbständige Nebenarbeit der Arbeiter gesetzlich verboten werden sollte. Eine wirksame behördliche Kontrolle der selbständigen Nebenarbeit würde aber praktisch nicht möglich sein, und es erschien daher zwecklos, sie zu verbieten und mit Strafe zu bedrohen. Hier scheint die Selbsthilfe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer geeigneter, Abhilfe zu schaffen. Insbesondere darf bei den Arbeiterorganisationen ein besonderes Interesse an der Bekämpfung der Nebenarbeit vorausgesetzt werden, da von mancher Seite aus dem Bestehen der Nebenarbeit meist die mangelnde Berechtigung des Achtstundentages gefolgert wird. Um an einem praktischen Beispiel die geplanten neuen Bestimmungen zu erläutern, wird es einem Tischlergehilfen verboten sein, nach beendeter Tätigkeit etwa in einer Möbelschleiferei noch in einem zweiten Betriebe zu arbeiten. Die selbständige Arbeit in seinen Freistunden wird ihm gesetzlich nicht verwehrt; doch bieten Arbeits- und noch mehr die Tarifverträge ein Mittel, durch geeignete Bestim-

tung der A. G. richtunggebend. In der G. D. E. sind wiederum die Rangiermeister und Rangierführer fast restlos organisiert und haben naturgemäß hier den stärksten Einfluß auf die Leitung dieser Organisation. Lokomotivführer und Rangiermeister sind jedoch seit ewigen Zeiten die schärfsten Gegner der Fahrbeamten. Beide Gruppen sind, vielleicht auch infolge der von ihren Organisationen wenig richtig geleiteten gewerkschaftlichen Erziehungsarbeit in bezug auf Disziplin und Solidarität nicht gewillt, den Fahrbeamten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Weder in der Besoldungsordnung, bei der Nebengebührenregelung, noch in anderen wichtigen Fragen haben beide Gruppen durch ihre Organisationen die gleichberechtigte Interessensvertretung der Fahrbeamten zugelassen. Die Organisationsleitungen wiederum haben nicht den Mut aufgebracht, den Grundsatz der Gleichberechtigung durchzuführen, haben sich von ihren Mitgliedern führen lassen, statt selbst zu führen, haben gezeigt, daß sie keine Führereigenschaften besitzen.

Alle diese Tatsachen und Reibereien untereinander haben dazu geführt, daß aus dem mitteldeutschen Industriegebiet Fahrbeamte an den Allgemeinen Eisenbahner-Verband mit dem Ersuchen um Gründung einer eigenen Organisation herantreten. Trotz aller Bemühungen der gegnerischen Organisationen, die noch in letzter Stunde mit aller Wucht versuchten, das Beginnen zu durchkreuzen, haben sich die Fahrbeamten mit überwältigender Mehrheit für die parteipolitisch und religiös neutrale Gewerkschaftsrichtung ausgesprochen, haben, den Gegnern zum Trotz, im Interesse ihrer selbst die Gründung vorgenommen und sind daran gegangen, gute organisatorische Arbeit zu leisten. Die erste Nummer ihrer Zeitung „Die Fahrbeamtenstimme“ liegt bereits vor und gibt Zeugnis von der festen Grundlage der neuen Brüdergewerkschaft.

Aufgabe unserer Gewerkoereinskollegen muß es sein, diese neue Fahrbeamten-gewerkschaft, unseren Ringbrüder, tatkräftig zu unterstützen. Alle noch fernstehenden Fahrbeamten müssen auch durch unsere Mitglieder auf ihre zielsichere neue Interessensvertretung hingewiesen und zur Mitarbeit gewonnen werden. Werbematerial ist in der Zentrale des A. E. V., Berlin-Friedenau, Fregestraße 61, Fernsprecher Rheingau 349, und in dessen Bezirksgeschäftsstellen anzufordern.

Die Gelben gehören nicht in die Arbeitsgemeinschaften. Gegen diesen in den Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vom November 1918 festgelegten Grundsatz laufen die Gelben und ihre Förderer, die Unternehmer, immer wieder Sturm. Der gelbe Bund der Bäcker-gesellen bemüht sich seit langem, gegen den Widerspruch der unabhängigen Bäckerorganisationen, in die Gruppe Bäckerei und Konditorei der Reichsarbeitsgemeinschaft für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie aufgenommen zu werden. Ein darauf gerichteter Antrag wurde von der Zentralarbeitsgemeinschaft durch folgendes Schreiben erledigt:

„Der geschäftsführende Vorstand hat sich in seiner Sitzung vom 30. Juli 1921 mit dem Antrag des oben erwähnten Bundes, ihn in die Reichsarbeitsgemeinschaft der Nahrungs- und Genussmittelindustrie aufzunehmen, erneut beschäftigt und ist zu dem Beschluß gekommen, die

Aufnahme abzulehnen, da der genannte Bund keiner der drei Spitzenorganisationen der Arbeitergewerkschaften angehört. Die Reichsarbeitsgemeinschaften gründen sich auf die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die der Zentralarbeitsgemeinschaft angeschlossen sind, und nach Punkt 3 der Vereinbarung vom 15. November 1918 haben sich die Arbeitgeber verpflichtet, die wirtschaftsfriedlichen Vereine (gelbe Gewerkschaften) jordan sich vollkommen selbst zu überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar zu unterstützen. Aus diesem Grunde war die Aufnahme abzulehnen.“

Diese Antwort ist korrekt und deutlich!

Ueber die Zahl der organisierten Arbeiter in den Jahren 1910—1919 veröffentlicht das Internationale Arbeitsamt eine Tabelle, die folgende 20 Staaten umfaßt: England, Deutschland, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Italien, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Schweiz, Spanien, Oesterreich, Ungarn, Tschechoslowakei, Kanada, Australien, Neuseeland, Serbien. Es zählten die Gewerkschaften Mitglieder 1910 insgesamt 10 833 000, 1911 12 249 000, 1912 13 344 000, 1913 14 728 000, 1914 13 222 000, 1919 32 680 000. Am Anfange des Jahres 1920 war also die Mitgliederzahl der Gewerkschaften dreimal so groß wie 1910 und zweimal so groß wie vor dem Ausbruche des Krieges. Während des Krieges war die Entwicklung der Gewerkschaften unterbunden, besonders in Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Italien und Böhmen. Erst 1917 fängt die Zunahme an. Im Jahre 1919 läßt sich überall eine sprunghafte Zunahme feststellen. Aus der Gesamtzahl von 32 680 000 Mitgliedern entfallen auf die Gewerkschaften Englands, Deutschlands, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs und Italiens 27 Millionen und ½ Millionen auf die übrigen 15 Länder.

Aus dem Auslande.

Die Lage der Arbeiterinnen in Japan. Die Sozialabteilung der Tokioer Stadtverwaltung veröffentlicht soeben interessante Ergebnisse einer Erhebung über die Lage der Arbeiterinnen. Sie erstrecken sich über alle Betriebe des Bezirkes, die mehr als 50 Arbeiter beschäftigen. In 484 Betrieben dieser Art wurden Fragebogen ausgegeben, während in 16 Großbetrieben, welche besonders viele Arbeiterinnen beschäftigen, persönliche Erhebungen stattfanden. Die meisten Frauen werden in Spinnereien (30 000), chemischen Fabriken (4200) und Eisenkonstruktionswerkstätten (1329) beschäftigt. Insgesamt beantworteten 315 Arbeitgeber, die 45 000 Frauen beschäftigen, den Fragebogen. Nach dem Bericht sind von den Arbeiterinnen selbst viele Angaben gemacht worden. Diese weisen darauf hin, daß die Betriebsleitungen viel zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen beigetragen haben, doch müsse unbedingt und sofort die Beseitigung der Nacharbeit der Frauen erfolgen. Von 315 erfahrenen Betrieben teilen 211 mit, daß sie ihren Arbeiterinnen zwei Wochen vor und drei Wochen nach der Niederkunft das Fernbleiben von der Arbeit ohne Lohnabzug gestatten. In 23 Betrieben ist eine kürzere Ruhezeit bei halber Lohnzahlung vorgesehen. Die ungünstigsten Verhältnisse bestehen in einigen Betrieben, in denen nur

mungen auch derartige selbständige Nebenarbeit nach Möglichkeit auszuschließen.

Die besonderen Schutzbestimmungen für Kinder, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen haben durch das Washingtoner Uebereinkommen gegenüber den bisherigen Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung einige Aenderungen erfahren. Wohl die einschneidendste Aenderung ist das völlige Verbot der gewerblichen Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren. Die einzige Ausnahme, die im Uebereinkommen vorgesehen und in dem Entwurf übernommen ist, ist die Beschäftigung der Kinder in behördlich genehmigten und überwachten Fachschulen.

Der Begriff der jugendlichen Arbeiter erstreckt sich nach dem Gesetzentwurf auf Personen beiderlei Geschlechts von mindestens 14, aber unter 18 Jahren. Gegenüber der Gewerbeordnung ist damit der besondere Schutz der Jugendlichen auf die Personen von 16 bis 18 Jahren ausgedehnt worden. Der Entwurf gibt ferner für die Beschäftigung von Arbeiterinnen vor und nach der Niederkunft einheitliche Bestimmungen.

Schließlich beschäftigt er sich mit den Ausnahmegesetzungen. Die Abweichung vom dem Achtstundentag hat sich, wie die Erfahrungen der Uebergangswirtschaft ergeben haben, in vielen Fällen als notwendig erwiesen, z. B. bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit, in besonderen Notfällen für Saisonbetriebe und Gewerbe, die von der Bitterung besonders abhängig sind oder in engem Zusammenhang mit der Landwirtschaft stehen. Die behördliche Genehmigung, die in jedem Fall für die Ueberarbeit erforderlich sein wird, gibt die Gewähr, daß der Umfang der Ausnahmen nicht weiter bemessen wird, als es unbedingt erforderlich ist, und daß die zur Zeit bestehende Arbeitslosigkeit gebührend berücksichtigt wird. Auch die vorgeschriebene Anhörung des Bezirks- und Reichswirtschaftsrats dürfte zur Folge haben, daß Ausnahmen von der Einhaltung des Achtstundentages nur in denjenigen Fällen und in dem Umfang erteilt werden, wie das Wirtschaftsleben es erfordert.

Die Strafbestimmungen richten sich, wie es auch in der Gewerbeordnung bisher grundsätzlich der Fall war, nur gegen die Arbeitgeber, während die Arbeiter bei Verstößen ihrerseits straffrei bleiben. Wenn davon Abstand genommen wurde, auch den Arbeiter neben dem Arbeitgeber strafbar zu machen, so waren dabei die Rücksichten auf die praktische Durchführbarkeit einer solchen Bestimmung ausschlaggebend. Die Strafbarkeit der Arbeiter würde unter Umständen Massendelikte zur Folge haben, deren Bestrafung sich kaum durchführen ließe.

Abschließend ist zu dem für das deutsche Wirtschaftsleben überaus wichtigen Gesetzentwurf, der demnächst die gesetzgebenden Körperschaften beschäftigen wird, zu bemerken, daß grundsätzlich der Achtstundentag aufrecht erhalten wird, auf der anderen Seite aber versucht wird, in Uebereinstimmung mit dem Washingtoner Abkommen die bisherige unerschöpfliche Behandlung aller gewerblichen Arbeiter ohne Rücksicht auf die Schwere der Beschäftigung, wodurch dem Achtstundentag zahlreiche Gegner erwachsen sind, zu beseitigen, ferner eine gewisse Beweglichkeit bei der Regelung der Arbeitszeit zuzulassen, um dadurch den wechselnden wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen zu können.

Soziales.

Internationales Arbeitsamt und Völkerbund.

Das Internationale Arbeitsamt fordert, daß seinem Direktor, Albert Thomas, das Recht zugestanden werde, den Sitzungen des Völkerbundes beizuwohnen. Demgemäß hat der Völkerbundrat entschieden, daß dem Amte die Tagesordnung des Völkerbundes von Fall zu Fall bekannt gegeben werden soll, so daß Thomas in die Lage versetzt wird, bei den Beratungen zugegen zu sein, wenn diese für die Arbeiterorganisationen von Interesse sind. Ueber diese Angelegenheit wird der Völkerbund noch zu entscheiden haben.

Arbeiterbewegung.

Die zentralen Verhandlungen über die Lohnregelung im Kohlen- und Erzbergbau haben nach Ueberwindung von mancherlei Schwierigkeiten zu folgendem Ergebnis geführt: Für das Ruhr- und linksrheinische Braunkohlenrevier wurde eine Lohnzulage von 10 Mk., für das Barmrevier und Ibbenbüren von 8,50 Mk., für Sachsen und Niederschlesien von 7,50 Mk., für Niedersachsen von 6,50 Mk. festgesetzt. Dabei handelt es sich überall um Durchschnittsätze; die Verteilung auf die einzelnen Arbeitergruppen bleibt Verhandlungen in den einzelnen Tarifbezirken vorbehalten. Die Zuschlagslöhne für Vollarbeiter werden über die genannten Sätze hinausgehen, die für Jugendliche etwas darunter bleiben.

Besonders schwierig gestalteten sich die Verhandlungen für das mitteldeutsche Braunkohlenrevier, weil es sich hier um Kern- und Randreviere handelt. Schließlich einigte man sich für die Kernreviere auf eine Lohnzulage von 7,50 Mark für alle Vollarbeiter über 18 Jahre und 3,50 Mk. für Jugendliche und Frauen. Für die Randreviere sollen die Lohnzulagen bezirklich geregelt werden. Für Bayern, Oberschlesien, Oberhessen, Westerwald und den Erzbergbau soll möglichst bis zum 15. September eine Vereinbarung herbeigeführt werden. Die Lohnzulagen sollen vom 1. September ab gewährt werden. Diese letzte Bestimmung bildet noch einen Streitpunkt bei der Abstimmung in den einzelnen Verbänden. Es darf aber nach dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen angenommen werden, daß diese erstmalige zentrale Regelung für alle Bergbaureviere zu einem friedlichen Abschluß führt.

Fahrbeamten-Gewerkschaft im A. E. B. Unter diesem Namen wurde vor kurzem in Essen eine neue Organisation ins Leben gerufen, welche, da sie eine Gründung des Allgemeinen Eisenbahnerverbandes (A. E. B.) ist, erfreulicherweise die Mitgliederzahlen des Gewerkschaftsrings aufs neue ganz bedeutend vergrößert.

Unter den Fahrbeamten der Eisenbahn hatte sich schon seit längerer Zeit eine allgemeine Unzufriedenheit gezeigt, die durch das ständige Vernachlässigen der Interessen der Fahrbeamten (Zugführer, Oberschaffner, Triebwagenführer, Schaffner, Schaffnerdiätare) hervorgerufen wurde. Bei der Reichsgewerkschaft (R. G.) und der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner (G. D. E.) waren bisher die Fahrbeamten organisiert. Der Einfluß der Lokomotivführer, die fast reiflos in der R. G. organisiert sind, ist infolge ihrer zahlenmäßigen Ueberlegenheit gegenüber den Fahrbeamten für die Lei-

eine Woche vor und zwei Wochen nach der Niederkunft das Fernbleiben von der Arbeit unter Einhaltung von Zweidrittel des Lohnes möglich ist.

In 36 Betrieben wohnten die beschäftigten Arbeiterinnen in Logierhäusern, welche den Unternehmern gehören. Der der einzelnen Arbeiterin eingeräumte Raum umfaßt etwa 2 qm in 19 Logierhäusern und 5 qm in elf anderen Betrieben. Die zur Ernährung der Arbeiterinnen aufgewendeten Mittel belaufen sich im Durchschnitt auf täglich 0,30 Yen (1 Yen = 1,25 Franken Goldwährung) oder 0,10 Yen je Mahlzeit. Der Durchschnittslohn aller erfaßten Arbeiterinnen betrug 0,82 Yen pro Tag.

Gesetzgebung über die Arbeitszeit in den Niederlanden. Der Arbeitsminister legte dem Obersten Arbeitsrat einen Entwurf zur Abänderung des Gesetzes vom 1. November 1919 betreffend die Arbeitsdauer vor. Dieses beschränkt die Arbeitszeit in Fabriken, Werkstätten und Büros auf 8 Stunden am Tag und 45 Stunden in der Woche, in Handelsbetrieben, Apotheken, Krankenhäusern usw. auf 10 Stunden am Tag und 45 Stunden in der Woche. In Hotels und Restaurants ist dem Personal eine Ruhezeit von täglich 10 Stunden und eine wöchentliche Freizeit von 36 Stunden zu gewähren. Die vorgeschlagenen Abänderungen betreffen die Nachtarbeit in Bäckereien, und zwar sowohl die Arbeit der Meister wie der Arbeiter; dann Änderungen oder Verlängerungen der Arbeitszeit in einzelnen Betrieben oder Gruppen von Betrieben der Saisongewerbe, die stattfinden können, wenn Arbeiter und Unternehmer sich darauf einigen. Endlich sucht der Entwurf den Straßenhandel durch Kinder unter 14 Jahren weiter einzuschränken.

Einwanderungsfragen in den Vereinigten Staaten. Obwohl erst jüngst ein neues Einwanderungsgesetz in Kraft trat, wurden doch bereits wieder im Abgeordnetenhaus wie im Senat übereinstimmende Vorlagen zur weiteren Einschränkung der Einwanderung eingebracht, denen zufolge der Arbeitsminister ermächtigt werden soll, Inspektoren und Ärzte des Einwanderungsdienstes nach den Einschiffungshäfen in Europa zu senden, um dort die Auswanderungswilligen auf ihre körperliche und geistige Eignung usw. zu untersuchen. Ausländer, die nicht im Besitze eines Ausweises dieser Untersuchungsbehörden sind, dürfen in den Vereinigten Staaten nicht landen und die Schiffsgesellschaften, die solche Auswanderer befördern, machen sich strafbar. Ein Grundsatz der neuen Vorlage ist, daß die Zahl der nach den Vereinigten Staaten zugulassenden Einwanderer in keinem Jahre die Zahl derer übersteigen soll, für die Arbeit vorhanden ist, und daß die Lebenshaltung sowie die Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch die Einwanderung nicht gefährdet werden dürfen. Auch soll die Einwanderung auf jene beschränkt bleiben, die in einem englisch sprechenden Gemeinwesen aufzugehen und sich mit den amerikanischen politischen Institutionen abzufinden in der Lage zu sein scheinen. Das Einwanderungsamt hätte nach dem Gesetzentwurf für jeden Auslandsstaat die Zahl der zugulassenden Einwanderer festzusetzen, die in keinem Fall jährlich 10 Prozent der

in den Vereinigten Staaten naturalisierten früheren Angehörigen jenes Staates überschreiten darf. Die Gesamtzahl der in einem Jahre kommenden Einwanderer soll nicht mehr als 0,75 Prozent der Bevölkerung der Vereinigten Staaten betragen. Ausländer, die sich unter Umgehung der geltenden Vorschriften einschleichen, sollen ausgewiesen werden, außer, wenn es sich um politisch oder religiös verfolgte Personen handelt; Anarchisten hätten jedoch von dieser Vergünstigung ausgenommen zu sein. Zu den Aufgaben des Einwanderungsamtes soll u. a. die Amerikanisierung der Einwanderer gehören.

Amtlicher Teil.

Begräbniskasse

des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine S.-D.

Unter Bezugnahme auf § 5 des Statuts machen wir bekannt, daß nachstehende Mitglieder der Begräbniskasse des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine aus der Kasse ausgeschlossen sind, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen die restierenden Beiträge zahlen:

Gemeindearbeiter: Berlin Nr. 3354, 3359, 3368, 3738, 3780, 4006, 4045, 4211, 4225. **Schneider:** Breslau 4155, Hagen 3379, Heidelberg 5218. **Lebendarbeiter:** Paderborn 3892, 3894, 3895, Weißfels 3020, 3212, 5236, 5292, 5748. **Textilarbeiter:** Forst 3312, 3789, 5628, Reißen 3767, R.-Glabbach 4103, 5510, 5530.

Berlin, den 6. September 1921.

W. Sturm,
Vorsteher.

R. Klein,
Hauptkassierer.

Literatur.

Eingegangene Bücher und Broschüren.

Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion“ E. G. m. b. H., Hamburg. Geschäftsbericht über das 22. Geschäftsjahr mit den Berichten der Handelsgesellschaft „Produktion“ m. b. H. in Hamburg und der Bau- und Grundstückswerb-Gesellschaft „Produktion“ m. b. H. in Altona.

In Reclams Universal-Bibliothek erschien: Nr. 6216/6217. **Privatversicherungsgesetze für das Deutsche Reich.** Textausgabe mit Einleitung, Anhang und Sachregister. Herausgegeben von Dr. jur. Otto Drube. Geh. Mk. 3,—, in Bibliotheksband Mk. 4,—.

Anzeigen-Teil.

Gewertverein deutscher Bäcker und Konditoren S.-D.

Unser Gewertverein hat mit dem 1. September ein eigenes Büro im Verbandshaus Deutscher Gewertvereine in Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221-23 errichtet und bitten wir unsere Mitglieder, alle Zuschriften nach dort zu richten. Telephon: Alex. 4702. E. Sanderhauf, Geschäftsführer.

Verantwortlicher Redakteur: Leonor Lewin, Berlin NO. 55, Greifswalderstraße 221-23.
Druck und Verlag: Goedecke u. Gallinek, Berlin W., Potsdamerstraße 110.